

ZurRose Group

Einladung

zur 28. ordentlichen Generalversammlung der Zur Rose Group AG

Donnerstag, 29. April 2021, 17.00 Uhr

Homburger AG, Prime Tower, Hardstrasse 201, CH-8005 Zürich


Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Aufgrund der ausserordentlichen Situation im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie kann leider auch die diesjährige Generalversammlung der Zur Rose Group AG nicht im üblichen Format stattfinden. Wir bedauern das sehr und richten uns daher mit einem kurzen Video-Interview an Sie. In diesem blicken wir auf das vergangene Geschäftsjahr zurück und gehen auf aktuelle strategische Initiativen ein. Zudem beleuchten wir einzelne Geschäfte der Generalversammlung. Das Video ist abrufbar unter www.zurrosegroup.com, «Investoren & Medien», «Generalversammlung».

Die 28. ordentliche Generalversammlung wird in Übereinstimmung mit der Verordnung des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus durchgeführt. Unter Beachtung der aktuell geltenden Massnahmen ist eine persönliche Teilnahme von Aktionärinnen und Aktionären an der Generalversammlung vor Ort nicht möglich. Entsprechend ordnen wir hiermit an, dass sich Aktionärinnen und Aktionäre ausschliesslich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen können.

Informationen, wie die Stimminstruktionen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt werden können, finden Sie im Abschnitt «Organisatorische Hinweise» auf Seite 11. Wir würden uns freuen, wenn Sie von der Möglichkeit, sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen, Gebrauch machen würden. Die Abstimmungsergebnisse werden im Anschluss an die Generalversammlung auf www.zurrosegroup.com, «Investoren & Medien», «Generalversammlung» veröffentlicht.

Für den Verwaltungsrat



Stefan Feuerstein
Präsident des Verwaltungsrats



Walter Oberhänsli
Delegierter des Verwaltungsrats
und CEO

Steckborn, im April 2021

Traktanden

1. Genehmigung des Lageberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2020

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht sowie die Jahres- und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2020 zu genehmigen.

2. Verwendung des Bilanzgewinns 2020 der Zur Rose Group AG

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Gewinnvortrag aus Vorjahr	CHF	3 905 073
Jahresergebnis	CHF	-2 306 073
Total zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	1 599 000
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	1 599 000

Damit beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung, für 2020 keine Dividende auszuschütten und den gesamten der Generalversammlung zur Verfügung stehenden Betrag von CHF 1 599 000 auf die neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

4. Schaffung von genehmigtem Aktienkapital (Statutenänderung)

Der Verwaltungsrat beantragt, genehmigtes Aktienkapital im Nennbetrag von CHF 31 579 080 für die Zeitdauer von zwei Jahren bis zum 29. April 2023 zu schaffen und dazu einen neuen Artikel 3a der Statuten wie folgt einzufügen:

¹ *Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2023 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 31 579 080.00 durch Ausgabe von höchstens 1 052 636 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 30.00 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.*

² *Der Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.*

³ *Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.*

- 4 *Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:*
- (a) *im Zusammenhang mit der Kotierung von Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen, einschliesslich für die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe); oder*
 - (b) *für Festübernehmer im Rahmen einer Aktienplatzierung oder eines Aktienangebots; oder*
 - (c) *zum Zwecke nationaler oder internationaler Aktienangebote zur Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft oder um den Streubesitz zu vergrössern oder anwendbare Kotierungsvoraussetzungen zu erfüllen; oder*
 - (d) *wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder*
 - (e) *zwecks einer raschen und flexiblen Kapitalbeschaffung, die ohne Aufhebung des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre; oder*
 - (f) *für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben oder die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder*
 - (g) *zum Zwecke der Beteiligung eines strategischen Partners.*

Der Verwaltungsrat beantragt im Weiteren, die Gesamtzahl der Aktien, die aus (i) genehmigtem Aktienkapital unter Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und aus (ii) bedingtem Aktienkapital für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke gemäss dem unter Traktandum 5 beantragten geänderten Artikel 3c Absatz 1 der Statuten unter Einschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden können, auf 1 052 636 Namenaktien zu beschränken, wie unter Traktandum 5 näher beschrieben.

5. Erhöhung des bedingten Aktienkapitals für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke (Statutenänderung)

Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Aktienkapital für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke zu erhöhen. Demnach können 1 052 636 voll zu liberierende Namenaktien ausgegeben werden.

Gleichzeitig beantragt der Verwaltungsrat, die Gesamtzahl der Aktien, die aus (i) bedingtem Aktienkapital für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke gemäss dem geänderten Artikel 3c Absatz 1 der Statuten unter Einschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte und aus (ii) genehmigtem Aktienkapital unter Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts ausgegeben werden können, auf 1 052 636 Namenaktien (d.h. 10 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals) zu beschränken.

Zu diesem Zweck beantragt der Verwaltungsrat, Absatz 1 von Artikel 3c wie folgt zu ändern und einen neuen Artikel 3d in die Statuten wie folgt einzufügen:

Artikel 3c Absatz 1:

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch Ausgabe von höchstens 1 052 636 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 30.00 um höchstens CHF 31 579 080.00 erhöht werden durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder ähnlichen Rechten auf den Bezug von Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anleiensobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente).

Artikel 3d:

Bis zum 29. April 2023 darf die Gesamtzahl der neuen Aktien, welche (i) aus genehmigtem Aktienkapital gemäss Artikel 3a Absatz 1 und 4 dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte ausgegeben werden und (ii) aus bedingtem Aktienkapital gemäss Artikel 3c Absatz 1 und 3 dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, 1 052 636 Aktien nicht überschreiten.

Die bestehenden Absätze 2 bis 4 von Artikel 3c der Statuten bleiben unverändert.

6. Bezeichnung des Vergütungsausschusses (Statutenänderung)

Der Verwaltungsrat beantragt, Absatz 3 von Artikel 23 der Statuten dahingehend zu ergänzen, dass dem Verwaltungsrat die Möglichkeit eingeräumt wird, die Bezeichnung des Ausschusses an zusätzlich zugewiesene Aufgaben anzupassen. Zu diesem Zweck beantragt der Verwaltungsrat, Absatz 3 von Artikel 23 der Statuten wie folgt zu ergänzen:

Unverändert:

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

Ergänzung:

Je nach zugewiesenen weiteren Aufgaben kann er die Bezeichnung des Ausschusses entsprechend erweitern.

7. Wiederwahlen und Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats

Tobias Hartmann stellt sich nicht mehr zur Wiederwahl. Der Verwaltungsrat beantragt, die anderen sechs Mitglieder für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen sowie ein neues Mitglied zu wählen:

7.1 Wiederwahl von Prof. Stefan Feuerstein als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats in der gleichen Abstimmung

7.2 Wiederwahl von Prof. Dr. Volker Amelung als Mitglied

7.3 Wiederwahl von Dr. Christian Mielsch als Mitglied

7.4 Wiederwahl von Walter Oberhänsli als Mitglied

7.5 Wiederwahl von Dr. Thomas Schneider als Mitglied

7.6 Wiederwahl von Florian Seubert als Mitglied

7.7 Wahl von Prof. Dr. Andréa Belliger als Mitglied

8. Wiederwahlen in den Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt, alle Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen:

8.1 Wiederwahl von Prof. Stefan Feuerstein als Mitglied

8.2 Wiederwahl von Dr. Thomas Schneider als Mitglied

8.3 Wiederwahl von Florian Seubert als Mitglied

9. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, Fürer Partner Advocaten KIG, Frauenfeld, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

10. Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

11. Vergütungen

11.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2020

Der Verwaltungsrat empfiehlt, sich mit dem Vergütungsbericht 2020 in einer Konsultativabstimmung einverstanden zu erklären.

11.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von CHF 1 000 000 für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

11.3 Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2020

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütung der Mitglieder der Gruppenleitung von CHF 2 459 000 für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2020 zu genehmigen.

11.4 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Mitglieder der Gruppenleitung von CHF 3 900 000 für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Erläuterungen zu den Traktanden

– Verwendung des Bilanzgewinns 2020 der Zur Rose Group AG (Traktandum 2)

Mit Blick auf die langfristige Entwicklung der Zur Rose-Gruppe erachtet es der Verwaltungsrat als richtig, die Liquidität im Unternehmen zu belassen, um so auch 2021 die notwendigen Investitionen in das Wachstum finanzieren zu können. Aus diesem Grund beantragt er der Generalversammlung, für das Geschäftsjahr 2020 auf die Ausschüttung einer Dividende zu verzichten und den gesamten der Generalversammlung zur Verfügung stehenden Betrag von CHF 1 599 000 auf die neue Rechnung vorzutragen.

– Schaffung von genehmigtem Aktienkapital (Traktandum 4)

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von genehmigtem Kapital, um die finanzielle Flexibilität der Zur Rose Group AG aufrechtzuerhalten. Das beantragte genehmigte Kapital entspricht 10 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft und bewegt sich damit im Rahmen vergleichbarer Unternehmen. Siehe dazu auch die gemeinsamen Erläuterungen zu Traktanden 4 und 5 weiter unten.

– Erhöhung des bedingten Aktienkapitals für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke (Traktandum 5)

Zur Aufrechterhaltung der finanziellen Flexibilität der Gesellschaft beantragt der Verwaltungsrat, das bedingte Kapital für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke zu erhöhen, indem neu 1 052 636 Namenaktien ausgegeben werden können. Das beantragte bedingte Kapital entspricht 10 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals der Gesellschaft und bewegt sich damit im Rahmen vergleichbarer Unternehmen. Siehe dazu auch die nachfolgenden gemeinsamen Erläuterungen zu Traktanden 4 und 5.

– Gemeinsame Erläuterung zu Traktanden 4 und 5

Durch die gleichzeitig beantragte Schaffung von genehmigtem Kapital (Traktandum 4) und Erhöhung des bedingten Kapitals (Traktandum 5) möchte sich der Verwaltungsrat die Flexibilität sichern, das jeweils passende Finanzierungsinstrument einsetzen zu können. Dabei soll die Gesamtzahl der Aktien, die aus genehmigtem und bedingtem Aktienkapital ausgegeben werden können, auf insgesamt 10 Prozent des aktuell eingetragenen Aktienkapitals (entsprechend 1 052 636 Namenaktien) beschränkt bleiben. Folglich beantragt er die Schaffung einer Statutenbestimmung (neuer Artikel 3d), wonach die Gesamtzahl der Aktien, die aus (i) genehmigtem Aktienkapital unter Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts, und aus (ii) bedingtem Aktienkapital für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke gemäss Artikel 3c Absatz 1 der Statuten unter Einschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden können, auf 1 052 636 Namenaktien beschränkt ist.

– Bezeichnung des Vergütungsausschusses (Traktandum 6)

Gemäss Absatz 3 von Artikel 23 der Statuten ist der Verwaltungsrat ermächtigt, dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuzuweisen. Von dieser Möglichkeit hat der Verwaltungsrat Gebrauch gemacht und dem Vergütungsausschuss insbesondere Aufgaben in Bezug auf die Nomination von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung zugewiesen. Die Bezeichnung «Vergütungsausschuss» wird den effektiven Pflichten des Ausschusses deshalb nicht gerecht. Mit der beantragten Änderung der Statuten will sich der Verwaltungsrat die Flexibilität einräumen, die Bezeichnung des Ausschusses an allfällige weitere Aufgaben anzupassen.

– Wiederwahlen von sechs Mitgliedern und des Präsidenten des Verwaltungsrats und Wahl eines neuen Verwaltungsratsmitglieds (Traktandum 7)

Der Verwaltungsrat der Zur Rose Group AG setzt sich aus mehrheitlich unabhängigen Mitgliedern zusammen. Sie weisen umfassende Erfahrung in verschiedenen Bereichen der Unternehmensführung, des Handels, des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung auf. Alle Mitglieder, mit Ausnahme von Tobias Hartmann, stellen sich zur Wiederwahl. Es wird beantragt, die anderen sechs Mitglieder für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen. Die Kurzlebensläufe der zur Wiederwahl vorgeschlagenen Mitglieder des Verwaltungsrats finden Sie im Online-Geschäftsbericht unter <https://gb.zurrosegroup.com> > «Corporate Governance».

Der Verwaltungsrat beantragt, Prof. Dr. Andréa Belliger als neues Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen. Andréa Belliger ist Prorektorin der Pädagogischen Hochschule Luzern und Direktorin am Institut für Kommunikation und Führung IKF in Luzern. Des Weiteren ist sie Verwaltungsrätin und Beirätin in verschiedenen Schweizer und deutschen Unternehmen in den Bereichen Gesundheit, Finanzen, Versicherung und Energie sowie Präsidentin des Advisory Board des Gesundheitsdienstleisters Medbase (Migros). Sie ist Autorin und internationale Keynote-Speakerin für Themen der digitalen Transformation insbesondere im Healthcare-Bereich. 2019 wurde sie unter die Top 25 der einflussreichsten Personen im Schweizer Gesundheitswesen gewählt. Andréa Belliger studierte Theologie, Philosophie und Geschichte an den Universitäten Luzern, Strasbourg und Athen. Sie verfügt zudem über einen internationalen MBA-Abschluss (CH/USA). Aus Sicht des Verwaltungsrats ergänzt Andréa Belliger als ausgewiesene Expertin für die Digitalisierung im Gesundheitswesen das Gremium in idealer Weise.

– Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Traktandum 9)

Der Verwaltungsrat beantragt, Führer Partner Advocaten KIG, Frauenfeld, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen. Dr. iur. Christa-Maria Harder Schuler, Partnerin der Anwaltskanzlei Führer Partner Advocaten KIG, ist seit der ordentlichen Generalversammlung 2014 als Vertreterin des unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Aktionärinnen und Aktionäre der Zur Rose Group AG tätig. Sie ist unabhängig und mit den entsprechenden Abläufen bestens vertraut.

– Vergütungen (Traktandum 11)

Die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung unterliegen den Artikeln 25, 26 und 27 der Statuten der Zur Rose Group AG. Die Statuten können online unter www.zurrosegroup.com > «Investoren & Medien» > «Corporate Governance» eingesehen werden. Weitere Informationen zur Vergütung des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung finden Sie ausserdem im Vergütungsbericht 2020 unter <https://gb.zurrosegroup.com> > «Vergütungsbericht».

– Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2020 (Traktandum 11.1)

Der Vergütungsbericht 2020 beschreibt die Vergütungsgrundsätze, den Governance-Rahmen sowie das Vergütungssystem der Zur Rose Group AG. Ausserdem enthält er detaillierte Angaben zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2020. Der Vergütungsbericht erfüllt die Anforderungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (VegÜV) sowie von Ziffer 5 des Anhangs zur Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance der SIX Swiss Exchange vom 20. Juni 2019 (RLCG). Die Abstimmung über den Vergütungsbericht ist rein konsultativ. Sie finden diesen online unter <https://gb.zurrosegroup.com> > «Vergütungsbericht».

– Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2022 (Traktandum 11.2)

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Arbeit eine fixe Basisvergütung pro Amtsperiode (Retainer), die zu 70 Prozent in bar und zu 30 Prozent aus Namenaktien der Zur Rose Group AG mit einer dreijährigen Sperrfrist gewährt wird. Die Höhe der Vergütung ist nicht an eine Erfolgskomponente gebunden, und es erfolgt keine variable Vergütung.

Beim beantragten maximalen Gesamtbetrag für das Geschäftsjahr 2022 von CHF 1 000 000 wird davon ausgegangen, dass an der ordentlichen Generalversammlung 2021 die sieben vorgeschlagenen Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats (und des Vergütungsausschusses) gewählt werden. Der Betrag besteht aus der fixen Vergütung in bar und in Aktien, dem Ausschusshonorar, den Sozialversicherungsbeiträgen sowie einer Reserve von ca. 5 Prozent der erwarteten fixen Vergütung für 2022. Die Reserve berücksichtigt verschiedene Arten unvorhergesehener Aufwendungen, Vergütungsanpassungen und/oder unerwartete Kosten, z. B. vertraglich geschuldete oder sofort zahlbare Steuern.

Für das Geschäftsjahr 2020 betrug die Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats CHF 970 000.

– Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2020 (Traktandum 11.3)

Für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2020 wurde der beantragte maximale Gesamtbetrag von CHF 2 459 000 für die variable Vergütung der Mitglieder der Gruppenleitung berechnet. Dieser Betrag setzt sich aus einer kurzfristigen variablen Vergütung in bar von CHF 746 000, einer langfristigen variablen Vergütung in Aktien von CHF 1 386 000 sowie aus Vorsorgeleistungen von CHF 327 000 zusammen. Ein Mitglied der Gruppenleitung erhält die Barvergütung in EUR. Daher kann die tatsächliche Auszahlung abhängig vom Wechselkurs zum Zeitpunkt der Auszahlung abweichen.

– Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Gruppenleitung für das Geschäftsjahr 2022 (Traktandum 11.4)

Für das Geschäftsjahr 2022 wird der beantragte maximale Gesamtbetrag von CHF 3 900 000 pro Geschäftsjahr für die fixe Vergütung von insgesamt sieben Mitgliedern der Gruppenleitung berechnet. Dieser Betrag besteht aus dem fixen Grundgehalt, den Nebenleistungen, Vorsorgeleistungen sowie einer Reserve von ca. 10 Prozent der erwarteten fixen Vergütung für 2022. Die Reserve berücksichtigt verschiedene Arten unvorhergesehener Aufwendungen, Vergütungsanpassungen und/oder unerwartete Kosten, z. B. vertraglich geschuldete oder sofort zahlbare Steuern. Ein Mitglied der Gruppenleitung wird in EUR bezahlt. Der beantragte Gesamtbetrag enthält die Umrechnung der Vergütung für dieses Mitglied auf Basis des durchschnittlichen Wechselkurses für 2020 von 1 EUR = 1.1 CHF. Wechselkursschwankungen bis zur finalen Auszahlung aller Vergütungselemente sind nicht berücksichtigt.

Für das Geschäftsjahr 2020 wurden den sieben Mitgliedern der Gruppenleitung insgesamt CHF 3 058 000 ausbezahlt (fixes Grundgehalt inkl. Nebenleistungen und Vorsorgeleistungen).

Organisatorische Hinweise

– Vertretung

Wie einleitend erwähnt, ist unter Beachtung der aktuell geltenden Massnahmen eine persönliche Teilnahme von Aktionärinnen und Aktionären an der Generalversammlung vor Ort nicht möglich. Gemäss Anordnung des Verwaltungsrats können Sie Ihre Stimmrechte ausschliesslich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Fürer Partner Advocaten KLG, Rheinstrasse 16, Postfach 731, 8501 Frauenfeld, vertreten durch Dr. iur. Christa-Maria Harder Schuler, ausüben lassen. Die Vollmachtserteilung erfolgt über das entsprechend ausgefüllte Vollmachtsformular, das dieser Einladung beiliegt, oder über die Onlineplattform. Die Zugangsinformationen zur Onlineplattform sind auf dem Vollmachtsformular aufgedruckt. Falls Sie spezifische Stimminstruktionen erteilen möchten, verwenden Sie dazu entweder die Rückseite des Vollmachtformulars oder die Onlineplattform bis zum Weisungsschluss am 27. April 2021 um 12.00 Uhr. Ohne besondere Instruktion wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter den Anträgen des Verwaltungsrats zustimmen.

Stimmberechtigt an der Generalversammlung durch Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sind alle Aktionärinnen und Aktionäre, deren Aktien am 21. April 2021 im Aktienbuch der Zur Rose Group AG eingetragen sind. Ab dem 22. April 2021 bis zur Generalversammlung sind Einträge in das Aktienbuch nicht mehr möglich.

– Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2020, der auch den Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle enthält, liegt bei der Zur Rose Group AG, Walzmühlestrasse 60, Frauenfeld, zur Einsichtnahme auf. Der ausführliche Online-Geschäftsbericht 2020 wurde am 18. März 2021 veröffentlicht und kann unter <https://gb.zurrosegroup.com> abgerufen werden. Auf Bestellung senden wir Ihnen einen Kurzbericht zu. Dieser gibt einen Überblick über den Geschäftsverlauf und die Kennzahlen des Geschäftsjahrs 2020.

– Rückfragen

Bei Fragen zur Generalversammlung wenden Sie sich bitte an Lisa Lüthi, Leiterin Unternehmenskommunikation, Telefon: +41 52 724 08 14, E-Mail: lisa.luethi@zurrose.com.

Zur Rose Group AG

Walzmühlestrasse 60
8500 Frauenfeld
Schweiz

T +41 52 724 00 20
ir@zurrose.com
zurrosegroup.com